



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

AUSSTELLER

SEITE

1 von 4

bfp FUHRPARK-
FORUM
DIE LEITMESSE
FÜR BETRIEBLICHE
MOBILITÄT

23. + 24. JUNI 2020

0. Sonderregelung Corona-Virus

Sollte die Veranstaltung aufgrund der Entwicklungen um Covid-19 (Coronavirus) abgesagt oder auf einen Termin verschoben werden, der dem Aussteller nicht passt, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf Bezahlung des Full-Service-Messepakets. Hat der Aussteller das Full-Service-Messepaket bereits bezahlt, erstattet der Veranstalter den Betrag an den Aussteller zurück.

1. Definitionen

Veranstalter der Fachveranstaltung „bfp Fuhrpark-FORUM“ ist die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, im Folgenden auch Veranstalter genannt. Der weiterhin verwendete Begriff Veranstaltung meint die Fachveranstaltung „bfp Fuhrpark-FORUM“ am Nürburgring. Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist die juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die vom Veranstalter als teilnehmender Aussteller in die offizielle Ausstellerliste aufgenommen wird. Mit Besucher sind die Personen gemeint, die an der Veranstaltung als Besucher teilnehmen. Mit Teilnahmegebühren sind die im Angebot bzw. in den Anmeldeunterlagen genannten Gebühren gemeint, die an den Veranstalter zu entrichten sind.

2. Veranstaltungstermin, Veranstaltungsdauer

23. Juni 2020, 9:00 – 18:00 Uhr

24. Juni 2020, 9:00 – 16:00 Uhr

3. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter, an das der Aussteller gebunden ist. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Anmeldeformular des Veranstalters erfolgt. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift versehen an den Veranstalter zurückzusenden. Die Person, die das Anmeldeformular in Vertretung ihrer Firma unterschreibt, muss dazu berechtigt sein. Bei Eingang einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss 28.02.2020 kann der Veranstalter die Annahme verweigern.

(2) In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Anmeldenden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

(3) Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen für Aussteller bfp Fuhrpark-FORUM 2020 sowie die Preise und Gebühren für die Teilnahme an. Lagen die Teilnahmebedingungen dem Aussteller zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht schriftlich vor und hat er diese später auf Anfrage erhalten, gelten sie als anerkannt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebedingungen diesen schriftlich widerspricht.

(4) Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben des Ausstellers gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

4. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Aussteller eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters zugegangen ist.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen bzw. deren Anmeldung ablehnen. Es gibt keinen Anspruch auf Annahme einer Anmeldung, selbst wenn diese rechtzeitig beim Veranstalter vorliegt.

(3) Die Anmeldebestätigung gilt nur für das angemeldete Unternehmen und ist nicht übertragbar.

5. Teilnahmegebühren

Der genaue Leistungsumfang und die Preise für Aussteller ergeben sich aus den Unterlagen des Veranstalters bzw. dem Anmel-

deformular.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühr ist ohne Abzug mit dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig.

(2) Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Terminplanung und für die Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich erfolgen.

7. Rücktritt

(1) Der Aussteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt bis zum 20. März 2020 sind 50% der Teilnahmegebühr zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, ist in jedem Fall die volle Teilnahmegebühr zu zahlen.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag muss dem Veranstalter gegenüber schriftlich erklärt werden. Zur Berechnung der oben genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Veranstalter ausschlaggebend.

(3) Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:
– der Aussteller seine ihm aufgrund des Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt, insbesondere, wenn die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig und vollständig gezahlt wurde. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zugang zur Veranstaltung bzw. die weitere Teilnahme zu verwehren.

– die Anmeldebestätigung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

Die Verpflichtung des betroffenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr bleibt in diesen Fällen bestehen.

8. Platzierung der Stände / Standbau / Eck- und Kopfstandzuschlag

(1) Die Vergabe der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Platzierungsvorgaben seitens des Ausstellers werden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingungen für die Teilnahme dar. Der Tausch eines zugeordneten Standes mit einem anderen Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

(2) Jeder Aussteller akzeptiert, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der vorherigen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch nach erfolgter Platzierung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Der Veranstalter teilt dem betroffenen Aussteller Änderungen umgehend mit. Dem Aussteller stehen im Fall einer Platzierungsänderung keine Ersatzansprüche sowie kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Die Größe eines Standes hängt von dem gebuchten Paket ab, wobei tatsächliche Größe und Dimensionen je nach den örtlichen Gegebenheiten variieren können.

(5) Für Nutzung bzw. Ausstattung der Messestände durch den Aussteller gelten die Standbaubestimmungen und Standbauinformationen 2020, die dem Aussteller nach Vertragsschluss zugehen und die Vertragsbestandteile sind. Gleiches gilt für die Ausstellungsbestimmungen des Vermieters des Ausstellungsgeländes, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG (Nürburgring 1927). Bauliche Einschränkungen, z.B. bei der Werbebauhöhe, berechtigen den betroffenen Aussteller nicht zum kostenfreien Rücktritt. Falls ein Aussteller mit einem eigenen Messestand teilnehmen möchte bzw. Veränderungen an dem vom Veranstalter gestellten Messestand in Systembauweise wünscht, muss er dies dem Veranstalter zum angegebenen Zeitpunkt – spätestens jedoch auf Anfrage –



mitteilen und von diesem genehmigen lassen. Nicht oder zu spät angemeldete Änderungen kann der Veranstalter ablehnen bzw. die dadurch entstehende Zusatzkosten dem betreffenden Aussteller berechnen.

(6) Für gebuchte Eckstände wird ein Zuschlag von 10 % fällig (bei Buchung ohne Messebau 50,- € Aufschlag pro m²). Für gebuchte Kopfstände wird ein Zuschlag von 20 % fällig (bei Buchung ohne Messebau 100,- € Aufschlag pro m²). Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, einen Messestand als Eckstand einzuplanen, entfällt der Zuschlag, ohne dass damit für den betroffenen Aussteller ein Rücktrittsrecht entsteht.

(7) Wird ein Fahrzeug am Messestand ausgestellt, darf die Grundfläche des Fahrzeugs 40% der Gesamtfläche des Messestandes nicht überschreiten.

9. Unteraussteller / Gemeinschaftsstände

(1) Die Stände können grundsätzlich nur von einem Unternehmen angemietet und genutzt werden.

Wenn ein weiteres Unternehmen an einem Stand werblich auftreten soll, ist dies als Unteraussteller möglich. Unteraussteller müssen vom Hauptaussteller - spätestens bis zum Anmeldeschluss - angemeldet werden. Mit der Bestätigung des Veranstalters wird eine Unterausstellergebühr fällig, die dem Hauptaussteller, der auch für alle organisatorischen Belange des Unterausstellers der Ansprechpartner des Veranstalters ist, in Rechnung gestellt. Die Höhe der Unterausstellergebühr ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Unteraussteller werden in der Ausstellerliste gelistet, können am Stand des Hauptausstellers werblich auftreten und eigenes Standpersonal (über den Hauptaussteller) zur Teilnahme anmelden. Unteraussteller erhalten jedoch kein eigenes Terminmanagement. Tritt an einem Messestand ein nicht angemeldetes Unternehmen werblich auf (z.B. mit Prospekten, einem Werbedisplay, Personal o.ä.), hat der Veranstalter das Recht, dem Hauptaussteller nachträglich die reguläre Unterausstellergebühr (zzgl. 100 % Aufschlag) in Rechnung zu stellen. Unabhängig davon hat in derartigen Fällen der Veranstalter das Recht, nicht angemeldete Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen bzw. deren Waren, Prospekte oder werbliche Hinweise zu entfernen oder auf Kosten des Hauptausstellers entfernen zu lassen.

(2) Gemeinschaftsstände sind in der Form möglich, dass sich zwei oder mehr Aussteller eigenständig (jeweils mit einem der angebotenen Pakete laut Anmeldeformular) anmelden und eine gemeinsame Fläche bilden. Voraussetzung für die Einplanung eines Gemeinschaftsstandes ist das schriftliche Einverständnis eines jeden an diesem Stand ausstellenden Hauptausstellers. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Zusage für die Teilnahme in Form eines Gemeinschaftsstandes von einem oder mehr Ausstellern zurückgezogen werden, hat der Veranstalter das Recht, die Messestände aller Aussteller wie Einzelstände einzuplanen. Evtl. bereits erfolgte Platzierungsabsprachen sind in diesem Fall für den Veranstalter nicht mehr bindend, so dass er die einzelnen Messestände neu, auch an anderen Stellen, platzieren kann.

10. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

Im Falle einer Absage aufgrund der Entwicklungen um Covid-19 (Coronavirus) gelten die obenstehenden Regelungen in Abschnitt 0. Im Übrigen gilt Folgendes:

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von erheblichem Wert führen kann.

(2) Dem Veranstalter stehen die Rechte nach Absatz 1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

(3) Der Veranstalter trifft die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Messteilnehmer (insbes. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Moderatoren, Sponsoren, etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen.

(4) Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei.

(5) Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossene Vertrag über die Veranstaltungsbeteiligung für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Veranstalter widerspricht.

(6) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung der nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Pflicht des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung der vereinbarten Teilnahmegebühr bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

11. Urheberrechte und Patente

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Aussteller, seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen anlässlich der Teilnahme an der Veranstaltung durch die Verletzung von Urheber- und Patentrechten durch Dritte entstehen.

12. Ordnungsbestimmungen / Werbematerialien / Vorführungen / Standpartys

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung der Hausordnung des Hallenbetreibers sowie dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen beider Vertreter ist Folge zu leisten.

(2) Das Verbreiten von politischem Informationsmaterial ist untersagt.

(3) Das Auslegen von Werbematerial außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht erlaubt. Insbesondere sind Werbeaktionen wie das Verteilen von Prospekten, Give-Aways o.ä. in den Gängen oder vor den Halleneingängen nicht erlaubt. Es ist dem Aussteller ebenfalls untersagt, im Rahmen der Veranstaltung mit Aktionen, Werbemitteln oder sonstigen Maßnahmen eine parallel zum FORUM und außerhalb der offiziellen Räumlichkeiten des



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

AUSSTELLER

SEITE

3 von 4

23. + 24. JUNI 2020

FORUMs stattfindende Veranstaltung zu bewerben, unabhängig davon, wer Veranstalter der betreffenden Veranstaltung ist. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 10.000,- € einzufordern. Zusätzlich steht es dem Veranstalter in diesem Fall frei, gemäß Punkt 6, Abs.3, dem betroffenen Aussteller die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren. Werbedisplays oder sonstige werbliche Bauten außerhalb der eigenen Standfläche dürfen ohne Genehmigung des Veranstalters nicht errichtet werden. Nicht angemeldete Stände oder nicht genehmigte Werbeplatzierungen kann der Veranstalter entfernen lassen. Dies gilt sowohl innerhalb der Ausstellungsräume als auch für Flächen in den Eingangsbereichen, auf den Freiflächen, den Parkplätzen und in den für die Veranstaltung genutzten Hotels.

(4) Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Vorführungen oder musikalische Wiedergaben aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der GEMA, und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

(5) Standpartys und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter.

(6) Bei akustischen Auf- und Vorführungen auf dem Stand darf der vom Stand ausgehende Geräuschpegel an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen ins Standinnere gerichtet sein. Präsentationen am Stand wie z.B. Liveauftritte etc. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter und dürfen keinen Seminarcharakter haben.

(7) Gema-Gebühren: Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Der ausführende Veranstalter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Aussteller den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Aussteller verlangen. Soweit der Aussteller zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der ausführende Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Aussteller verlangen.

(8) An der Veranstaltung dürfen nur schriftlich angemeldete Personen teilnehmen. Der Aussteller ist verpflichtet, sein Standpersonal sowie Mitarbeiter von Unterausstellern oder Subunternehmern (soweit dies zutrifft) rechtzeitig beim Veranstalter namentlich anzumelden. Der Veranstalter behält sich vor, nicht angemeldete Personen von der Teilnahme auszuschließen bzw. diesen den Zutritt zu einzelnen Teilen der Veranstaltung zu verwehren.

13. Auf- und Abbau

Der Aufbau bzw. der Bezug der Stände ist am 22. Juni 2020 ab 9.00 Uhr möglich und muss am 23. Juni 2020 um 7.00 Uhr beendet sein. Der Abbau ist am 24. Juni 2020 erst ab 16.00 Uhr erlaubt. Spätestens um 18.00 Uhr muss der Messestand bzw. die überlassene Ausstellungsfläche vollständig geräumt sein. Für Aussteller mit eigenem Standbau gelten abweichende Auf- und Abbaueiten, ebenso für das Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen, die am Messestand präsentiert werden.

14. Nutzung der Rennstrecke

(1) Die Nutzung der Rennstrecke und des großen Fahrerlagers ist grundsätzlich nur teilnehmenden Automobilherstellern/-importeuren vorbehalten. Es gelten dafür besondere Bedingungen, die

Vertragsbestandteil sind und über die die Aussteller separat informiert werden. Die Zahl der pro Aussteller möglichen Testfahrten auf der Rennstrecke richtet sich nach dem vom Aussteller gebuchten Paket. Testfahrten sind nur innerhalb des vom Veranstalter vorgegebenen Zeitrahmens möglich.

(2) Der Aussteller muss aus Sicherheitsgründen bei jeder Testfahrt auf der Rennstrecke einen geeigneten Instrukteur als Beifahrer stellen.

(3) Bei Nichtbeachtung der besonderen Regeln für Testfahrten oder bei Überschreitung der gebuchten Zahl paralleler Testfahrten behält sich der Veranstalter vor, die Zufahrt zur Rennstrecke zeitweise zu verwehren.

(4) Die Testfahrten erfolgen auf eigenes Risiko der Aussteller sowie der jeweiligen Fahrer, wobei die alleinige Verantwortlichkeit für die Testfahrten bei dem anbietenden bzw. durchführenden Aussteller liegt. Das Befahren der Rennstrecke - ob als Fahrer oder Beifahrer - ist nur Personen erlaubt, die vor Antritt der Fahrt eine Haftungsverzichtserklärung unterschrieben haben. Die Aussteller haften dafür, dass alle eigenen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer diesen Haftungsverzicht unterschrieben haben, wenn diese Fahrten auf der Rennstrecke unternehmen.

(5) Die Nutzung der Rennstrecke erfolgt vorbehaltlich der Zurverfügungstellung durch die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Sollte die Nutzung der Rennstrecke nicht während der gesamten Dauer der Veranstaltung möglich sein, begründet dieses keinerlei Ersatzansprüche der betroffenen Aussteller. Gleiches gilt für den Fall, dass die Rennstrecke aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nur mit Einschränkungen oder überhaupt nicht zur Verfügung steht.

15. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin bzw. Ort und zu den neuen Bedingungen.

16. Änderung / Anwendung / Auslegung dieser Bestimmungen

(1) Alle Aussteller sind in jeder Hinsicht an diese Bestimmungen gebunden. Einseitige Änderungen dieser Bestimmungen bzw. Ergänzungen seitens des Ausstellers sind nicht gültig.

(2) Für den Fall, dass durch Übersetzungen in eine andere Sprache Streitigkeiten über die Interpretation dieser Regelungen und Vorschriften entstehen, gilt grundsätzlich die deutsche Fassung.

(3) Die Aussteller haften dafür, dass alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer, die an dem FORUM beteiligt sind, diese Bestimmungen kennen.

17. Haftung / Versicherung des Ausstellers

(1) Der Aussteller haftet für Beschädigungen an dem ihm überlassenen Messestand, dem Mobiliar und der Standfläche.

(2) Für die Versicherung der Haftpflicht und sonstiger Risiken ist der Aussteller selbst verantwortlich.

18. Standreinigung / Abfallbeseitigung

Die tägliche Reinigung des Messestandes vor Veranstaltungsbeginn ist ein Service des Veranstalters und in der Teilnahmegebühr enthalten. Standreinigung für alle Stände auch Eigenbau inklusive. Während des Auf- und Abbaus stehen Werstoffbehälter bereit, in denen kleinere Abfallmengen kostenlos entsorgt werden können. Teppichböden sowie sonstiges Standbaumaterial ist nach Ende der Veranstaltung vom Aussteller wieder mitzunehmen. Die Kosten für die Beseitigung dieses Abfalls werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

19. Haftung des Veranstalters

(1) Zu Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Veranstalter nur verpflichtet, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

AUSSTELLER

SEITE

4 von 4



FUHRPARK-
FORUM

DIE LEITMESSE
FÜR BETRIEBLICHE
MOBILITÄT

23. + 24. JUNI 2020

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. In diesem Fall ist die Haftung auf typische bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl von Exponaten u.ä. Dingen des Ausstellers.

(3) Wenn der Aussteller Unternehmer ist, ist die Haftung des Veranstalters für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Des Weiteren ist die Haftung auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(4) Im Falle höherer Gewalt sind sämtliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Haftungsausschlüsse betreffen nicht Ansprüche aus Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

(6) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen der teilnehmenden Automobilherstellern/-importeuren. Insbesondere dann nicht, wenn der Fahrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Veranstalters ist und das Fahrzeug mit Wissen oder im Auftrag des betreffenden Ausstellers gefahren wurde, es sei denn, der Schaden wird grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenso in Fällen, in denen der Veranstalter Fahrzeuge, die zeitlich oder räumlich unerlaubt abgestellt sind, ohne Rücksprache mit den betreffenden Ausstellern bewegt.

(7) Dem Aussteller ist bekannt, dass nicht alle für die Ausstellung genutzten Räumlichkeiten bauseitig klimatisiert sind. Sollte es nicht gelingen, in allen Räumen identische Klimatisierung zu erreichen, begründet dies kein Anspruch des Ausstellers auf Preiserminderung.

(8) Der Aussteller erkennt an, dass der Veranstalter keinen Einfluss darauf hat, dass die Besucher die für sie arrangierten Termine auch wahrnehmen. Ein Preisnachlass für durch Besucher abgesagte oder nicht wahrgenommene Termine ist daher nicht möglich.

20. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Aussteller gibt seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen seines Messtands (inkl. Personen) auf der Internetseite, in Pressemitteilungen, Druckerzeugnissen und sonstigen Veröffentlichungen des Veranstalters.

(3) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Gerichtsstand ist Hannover.